

Vereinsatzung der Turngesellschaft 07 e.V. Eberstadt

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turngesellschaft 07 Eberstadt“, abgekürzt „TG 07 Eberstadt“, und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist unter der Nr. 8 VR 1030 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten. Im Jugendbereich soll Talent und Teamgeist gefördert werden, wobei Trainer und auch andere ältere Mitglieder Vorbildfunktionen haben.
2. Der Verein ist gemäß Verfügung des Hessischen Ministeriums Nr. Mdl 4363 vom 16.2.1922 als Jugendpflegeverein anerkannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes Hessen, eines zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos seine Satzung anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (siehe § 21, Ziff. 1).
Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch beitragsfrei.
Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer sich um die Geschäftsführung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenvorsitzende sind Mitglieder im Ältestenrat.
4. Jugendmitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Sie werden vom Jugendleiter betreut. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmevertrag von gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils
5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Aufgenommene erhält nach Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.

Auf Verlangen wird aktiven Sportlern ein Turner- oder Spielerpass ausgehändigt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 12, Ziff. 2).
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind sie auch wählbar (Ausnahme § 14, Ziff. 2).
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Nutzungsordnungen sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungs- oder Übungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. Den Verein in seinen sportlichen und geselligen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter oder Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu entrichten,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, Arbeitseinsätze zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die älter als 65 Jahre sind, Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Ehrenmitglieder, Übungsleiter, passive Mitglieder sowie Mitglieder, die wegen schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, körperliche Arbeiten zu verrichten.
Die Termine für die Arbeitseinsätze müssen rechtzeitig vorher an den Aushangtafeln bekannt gegeben werden.
Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ablösesumme werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und Beiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.
3. In der Abteilung Jedermannsport können auch Nichtmitglieder an den Übungsstunden teilnehmen. Nichtmitglieder zahlen für jede Übungseinheit, an der sie teilnehmen, einen Beitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
4. Kurse
Für besondere Veranstaltungen können Kurse eingerichtet werden. An Kursen können sowohl Mitglieder wie auch Nichtmitglieder teilnehmen. Die Kursgebühren werden mit dem Vorstand festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Kursgebühren insgesamt kostendeckend sein sollen und für Mitglieder niedrigere Kursgebühren festgesetzt werden. Die Kursgebühren sind vor Antritt des Kurses komplett zu begleichen.

§ 12 Ordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 13 Strafen

1. Bei Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Sperre.

2. Durch den Vorstand können - nach Anhörung des Ältestenrates - Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Beschwerde zu. Diese ist an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Von dem Zeitpunkt ab, an dem der Ausschluss ausgesprochen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände (Urkunden usw.) unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 14)
2. der Ältestenrat (§ 15)
3. die Jugendversammlung (§ 16)
4. die Mitgliederversammlung (§ 17)
5. die Ausschüsse (§ 19)

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 1. Schriftführer
 - c) 1. Rechner
 - d) 2. Vorsitzender
 - e) 2. Schriftführer
 - f) 2. Rechner
 - g) Sportwart
 - h) Jugendleiter
 - i) Ausschussvorsitzende (mehrere)
 - j) Gerätewart
 - k) Pressewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Rechner. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Geschäftsführende Vorstand (§14, Ziff. 2) wird alle 3 Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden alljährlich von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Ausschussvorsitzende können sich durch Stellvertreter vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich zu Zwecken des Vereins (§ 2)

- zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
5. Der Vorstand muss mindestens alle drei Monate zusammen kommen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgewertet.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
 7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (siehe § 19).
 8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 9. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können keine Angestellte des Vereins werden.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus verdienten Vereinsmitgliedern, bzw. Ehrenmitgliedern. Vorstandsmitglieder sollten dem Ältestenrat nicht angehören.
2. Der Ältestenrat bestellt alljährlich seinen Sprecher, der von der Ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Trifft der Ältestenrat Beschlüsse, so sind diese zu protokollieren.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - a) die Pflege guter Beziehungen zu allen Organen des Vereins, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
5. Der Ältestenrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Ältestenrat von einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt ist.

§ 17 Jugendversammlung -Jugendabteilung

1. Der Verein hat eine Jugendabteilung, der alle Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr angehören. Die Jugendabteilung hat eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendabteilung wird durch ihren Jugendleiter im Gesamtvorstand vertreten.
3. Der Jugendleiter ist alljährlich von der Jugendversammlung zu wählen und von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Die Jugendversammlung umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins (siehe 1.). Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal des Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden, des Rechners, des Sportwartes sowie der Kassenprüfer,
 - b) Aussprache zu den Berichten,
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge, über Beiträge und Satzungsänderungen für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) Entlastungen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer)
 - e) Neuwahlen und Bestätigungen (wie unter 4.),
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Verschiedenes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich, durch begründeten Antrag von Mitgliedern, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Spätestens drei Wochen nach Eingang eines solchen Antrages ist die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufen. Diese sollte nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der Einberufung erfolgen und muss spätestens nach Ablauf von 6 Wochen durchgeführt werden.

4. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Wahlen erfolgen durch Handaufhebung wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen oder wenn das Abstimmungsergebnis nicht klar ist. Die schriftliche Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln.
6. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
7. Vor der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
8. Vor schriftlichen Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 19 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses, der Kasse und aller Kassenbücher.
2. Außerdem sind sie verpflichtet, mindestens einmal jährlich mit dem Gerätewart das gesamte Inventar anhand des Inventarverzeichnisses zu überprüfen.
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 20 Ausschüsse

Der Verein hat folgende Ausschüsse::

1. Bauausschuss

Der Bauausschuss besteht aus Mitgliedern, die nach Möglichkeit entsprechenden Fachverstand besitzen. Der Vorsitzende des Bauausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Aufgaben des Bauausschusses sind die Beratung des Vorstandes in allen baulichen Fragen sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung entsprechender Beschlussvorlagen. Der Bauausschuss ist ferner eigenverantwortlich für die Durchführung von Unterhaltungs-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen innerhalb der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien und der genehmigten Haushaltsansätze zuständig.

2. Ausschuss für Veranstaltungen

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss ist eigenverantwortlich für die Organisation und Durchführung aller außersportlichen abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins zuständig. Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt den Verein diesbezüglich bei den entsprechenden vereinsübergreifenden Organisationen.

3. Sportausschuss

Im Sportausschuss sollen alle Abteilungen und Sportgruppen des Vereins durch je 1 Mitglied vertreten sein. Diese wählen einen Vorsitzenden der als Sportwart im Vorstand deren Interessen vertritt. Der Sportausschuss ist eigenverantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Sportbetriebes zuständig. Er entscheidet insbesondere über die Bestellung von Übungsleitern sowie die Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien und der genehmigten Haushaltsansätze. Der Sportausschuss berät den Vorstand bei der Erweiterung und Anpassung des Sportangebotes. Der Sportwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Vorsitzender eines Ausschusses sollte ein Vorstandsmitglied sein. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu führen, die dem Vorstand zuzuleiten sind.

§ 21 Sportabteilungen

Die Sporttreibenden Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen oder Gruppen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter geleitet. Er wird alljährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 22 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein können ordentliche Mitglieder oder andere Personen durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand geehrt werden.
3. Ordentliche Mitglieder, die über lange Zeit dem Verein ununterbrochen angehören, werden durch den Vorstand wie folgt geehrt:
bei 25-jähriger Mitgliedschaft mit einer Urkunde und einem Präsent,
bei 40-jähriger Mitgliedschaft mit einer Ehrenurkunde und einem Präsent,
bei 50-jähriger Mitgliedschaft mit dem Ehrendiplom und einem Präsent.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
5. Der Vorstand kann nach Anhörung des Ältestenrates und nach Beschluss Ehrungen wieder aberkennen wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSB Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt. Eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung ist Voraussetzung.
Vor der Auflösung sind alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Über die Schlussrechnung des Vereins und die Wahl eines Vermögensverwalters entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit (siehe 1.)

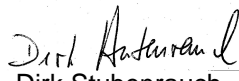
Anerkennung

Der geschäftsführende Vorstand erkennt durch seine Unterschrift an, dass die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung vom 21.05.1949 von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.03.2015 angenommen wurde.

Darmstadt, den 27.03.2015


Guido Carls
1. Vorsitzender


Gerd Momberger
2. Vorsitzender


Dirk Stubenrauch
1. Rechner